

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene – 1. Klausur

Im Oktober 2003 übernahm A die ärztliche Betreuung der 80-jährigen O, die sich seit Anfang 2003 in einem Pflegeheim befand. Zum Betreuer war deren Sohn B bestellt worden. Durch einen Anfang September 2004 erlittenen Herzstillstand mit anschließender Wiederbelebung war O unumkehrbar schwerst hirngeschädigt. Aufgrund darauf beruhender Schluckunfähigkeit wurde sie mittels einer Nasensonde künstlich ernährt. O war nicht mehr ansprechbar, geh- und stehunfähig und reagierte auf äußere Reize lediglich mit Gesichtszuckungen oder Knurren. Trotz Krankengymnastik litt sie an groben Fehlstellungen der Gelenke mit Versteifungen. Eine Besserung ihres Zustandes war ausgeschlossen.

A schlug dem B im Mai 2005 vor, das Leiden der O durch Umstellung der Sondennahrung auf Tee zu beenden. Dadurch würde innerhalb von zwei bis drei Wochen der Tod durch Auszehrung ohne Leiden eintreten. Auf Nachfrage des B erklärte A weiter, dieses Vorgehen sei rechtlich abgesichert. B erinnerte sich, dass O vor einigen Jahren anlässlich einer Fernsehsendung über intensivmedizinisch versorgte, schwerstbehinderte Pflegefälle geäußert hatte, so nicht enden zu wollen. A schrieb daraufhin in das Verordnungsblatt, dass O spätestens ab dem 15.06.2005 lediglich mit Tee ernährt werden sollte. A und B (mit dem Zusatz „Betreuer“) unterschrieben die Verordnung und gingen davon aus, dass das Pflegepersonal sich an die Verordnung halten würde. Die zuständige Pflegedienstleiterin C wollte diese Verordnung nicht ausführen, setzte die Sondenernährung über den 15.06.2005 hinaus fort und verständigte Vormundschaftsgericht und Staatsanwaltschaft.

Das Vormundschaftsgericht bestellte daraufhin D, eine Tochter der O, als neue Betreuerin. Die medizinische Betreuung wurde von einer anderen Ärztin, nämlich E, übernommen. D beantragte beim zuständigen Vormundschaftsgericht in entsprechender Anwendung des § 1904 BGB, die Sondenernährung der O einzustellen. Der Gesundheitszustand der O hatte sich nochmals rapide verschlechtert; mit ihrem baldigen Tod war nunmehr zu rechnen. Das Gericht gab deshalb diesem Antrag statt und genehmigte die Einstellung der Sondenernährung ab dem 15.03.2006. E hielt die gerichtliche Genehmigung für unverständlich und weigerte sich, entsprechend der Genehmigung vorzugehen. Ohne Rücksprache mit Vormundschaftsgericht und Betreuerin verabreichte sie der O über den 15.03.2006 hinaus mittels einer Magensonde kalorienreiche Nahrung. Die Nasensonde musste sie wegen Komplikationen entfernen und durch eine Magensonde, die durch die Bauchdecke geführt wurde, ersetzen. Die O starb am 03.05.2006 infolge eines Lungenödems.

Strafbarkeit von A, B und E?

Anhang:

§ 1904 BGB – Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) ...

Viel Erfolg!